



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 25.05.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.08.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001875

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid S&M Flughafen Transfer GmbH

Klagende Partei:

S&M Flughafen Transfer GmbH
CHE-160.499.862
Klotenerstrasse 26
8303 Bassersdorf

Beklagte Partei:

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 16. Mai 2022 (act. 1) wird der Gesellschaft zugestellt.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen wird durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann in Bezug auf die vorstehende Erwägung Ziff. 2 wiederhergestellt werden, indem die Gesellschaft eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernannt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 814 Abs. 2 OR).

Es sind hierzu dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen einzureichen:

– Anmeldung, original unterzeichnet durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 HRegV);

- das Protokoll des zuständigen Organs über die Erteilung der erforderlichen Zeichnungsberechtigungen. Das Protokoll oder der Auszug davon muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, unter Bezeichnung derselben, original unterzeichnet sein (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- die amtlich beglaubigte Unterschrift der neuen Zeichnungsberechtigten (Art. 21 HRegV);
- Kopie des gültigen Passes, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen schweizerischen Ausländerausweises der neu einzutragenden Personen (Art. 24a Abs. 1 HRegV);
- das Protokoll der Gesellschafterversammlung über die Wahl der erforderlichen Mitglieder der Geschäftsführung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Das Protokoll oder der Auszug davon muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, unter Bezeichnung derselben, original unterzeichnet sein (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- die Wahlannahmeerklärung der gewählten Mitglieder der Geschäftsführung.

5. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

6. [Mitteilung]

Geschäftsnummer: EO220030-C

Entscheiddatum: 20.05.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 30 Tage

Frist gilt ab Publikationsdatum

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach